

lich eine endgültige Fassung des Artikels zustande. Er wurde am 24. Februar 1939 vom Bundesrat genehmigt und der fürstlichen Regierung in einer Note des Eidgenössischen Politischen Departements mitgeteilt. Der neue Artikel 1^{bis} lautete :

«*Konzessionen*

1. Auf Grund des Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioregals können von den zuständigen schweizerischen Behörden und Amtsstellen Konzessionen an Dritte erteilt werden.
2. Handelt es sich um Konzessionen für die gewerbsmässige Reisendenbeförderung mit regelmässigen Fahrten oder um Konzessionen für die Erstellung und den Betrieb von Rundspruchsendeanlagen, so wird sich die Konzessionsbehörde bei Erteilung, Abänderung oder Kündigung einer Konzession, sowie bei hoheitlichen Verfügungen wie Einstellung, Beschränkung, Überwachung des konzessionierten Betriebs mit der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung ins Einvernehmen setzen und, soweit nicht wichtige schweizerische oder internationale Interessen entgegenstehen, ihre Begehren berücksichtigen.»

Gleichzeitig betonte der Bundesrat auch, «dass die neue Bestimmung nicht die Festsetzung einer neuen Rechtsordnung, sondern nur die Normierung eines bereits bestehenden Rechtszustandes» bedeute.²⁵³ Die fürstliche Regierung teilte diese Auffassung und bestätigte sie zusammen mit dem Text des Artikels 1^{bis} in einer Antwortnote an das Eidgenössische Politische Departement.²⁵⁴

Der Weg zur Erteilung der Konzession war dadurch allerdings noch längst nicht geebnet. Die Generaldirektion PTT verlangte von der Lirag immer wieder zusätzliche Auskünfte. Schliesslich übermittelte sie knapp fünf Monate nach dem Notenwechsel der beiden Regierungen am 4. September 1939 den bereinigten Konzessionsentwurf. Wegen Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kam es jedoch nicht mehr zur Konzessionserteilung.²⁵⁵

253 LRA 166/73, Abschrift der Note des Eidgenössischen Politischen Departements an die Regierung v. 3. 3. 39.

254 LRA 166/73, Note der Regierung an das Eidgenössische Politische Departement v. 14. 4. 39.

255 LRA 166/73, Schreiben Bundesrat Enrico Celio an Heinrich Liechtenstein v. 26. 12. 45.